

**Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen plant die Errichtung der 4. Reinigungsstufe der Zentralkläranlage Borgholzhausen und beantragt dafür gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage südöstlich des Kombinationsbeckens II in der Gemarkung Borgholzhausen, Flur 45, Flurstück 71. In einem Zeitraum von ca. 120 Tagen sollen bis zu 260.000 m<sup>3</sup> gefördert werden. Das entnommene Wasser wird unbelastet oder aufbereitet zusammen mit dem gereinigten Abwasser aus der Kläranlage in die Hessel eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von bis zu 100.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme wird eine Reichweite von ca. 167 m haben. Die Auswirkungen sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Da der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugrube um ca. 4,6 m abgesenkt werden muss, sind Auswirkungen auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Der Großteil der Auswirkungen wird sich auf das Kläranlagengelände beschränken. Die weiteren Flächen, auf die die Grundwasserabsenkung Auswirkungen haben könnte, sind landwirtschaftliche Fläche sowie kleine Waldflächen. Da die Grundwasserentnahme auf ca. 120 Tage beschränkt ist und sich bereits kurz nach der Wasserhaltung die ursprünglichen Verhältnisse wiedereinstellen, sind keine langfristigen Folgen zu erwarten.

Im Wirkungsbereich befinden sich keine besonders schützenswerten Gebiete wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotope.

Das geförderte Wasser wird nach Möglichkeit ortsnah versickert, um die wassersensible Vegetation zu schützen. Gleichzeitig sind keine negativen Auswirkungen auf die Hessel zu erwarten. Das entnommene Wasser kann bei Bedarf in die Hessel eingeleitet werden, um einem Absinken des Wasserstandes entgegenzuwirken.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.08.54-039

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 12. Juli 2022